

swisscofel

Verband des Schweizerischen
Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels

Association Suisse du Commerce
Fruits, Légumes et Pommes de terre



SCFA

Verband schweiz. Gemüseproduzenten
Union maraichère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

REGLEMENT

für die Durchführung von Expertisen über Früchte und Gemüse

Ausgabe 2005

Herausgeber

swisscofel: Verband des schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels

Swiss Convenience Food Association (SCFA)

Schweizerischer Obstverband (SOV)

Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP)

Die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen sind Ausführungsvorschriften zu den „Schweizerischen Handelsusancen für frische Früchte und Gemüse“. Ihr Geltungsbereich ist derselbe.

1. Expertisenbegehren

- 1.1. a) Begehren um Durchführung von Expertisen sind ausschliesslich bei der Geschäftsstelle der Qualiservice GmbH zu stellen:

Qualiservice GmbH
Belpstrasse 26
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 385 36 90/91/93

Das Antragsformular kann bei www.qualiservice.ch heruntergeladen werden.

- b) Die Ernennungsinstanz lässt alle ihr aufgetragenen Expertisen ohne Berücksichtigung der rechtlichen Situation durchführen.

- 1.2. Der Auftraggeber hat bei der Expertisenanforderung alle zu einer einwandfreien Durchführung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

- Bezeichnung bzw. polizeiliche Erkennungszeichen des Transportmittels. Wenn nicht vorhanden: anderes Dokument zur Identifizierung.
- Standort des Transportmittels; bei ausgeladener Ware den Aufbewahrungsort (Empfangstation).
- Ankunftsdatum.
- Gattung und Herkunft der Ware.
- Alle beanstandeten und zu expertisierenden Mängel.
- Bei Inlandware ausserdem den Lieferanten und falls vorhanden die Nummer des Kontrollrapportes.

2. Ernennung der Experten Mitteilung an die Parteien

- 2.1. a) Die während der Arbeitszeit angerufene Geschäftsstelle ernennt sofort einen Experten (sofern erforderlich: zwei). Der Experte seinerseits setzt den Zeitpunkt der Expertise unverzüglich fest und teilt diesen dem Auftraggeber mit. Der Auftraggeber hat den Namen des Experten und den Zeitpunkt der Expertise der Gegenpartei unmittelbar nach Bekannt werden mitzuteilen. Die Gegenpartei muss noch Gelegenheit haben, den Experten abzulehnen bzw. bei der Expertise anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Der Auftraggeber soll bei der Expertise anwesend sein oder sich vertreten lassen. Ein Experte kann von den Parteien aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Schiedsrichters berechtigen (Verwandtschaft etc.), sofern das Ablehnungsbegehren unter Nennung der wichtigen Gründe sofort nach der Bekanntgabe des Experten der Geschäftsstelle von Qualiservice telefonisch oder per Fax oder Mail zur Kenntnis gebracht wird.

- b) Bei hochverderblichen Saisonprodukten, die ausserhalb der Arbeitszeit von Qualiservice expertisiert werden müssen, kann von der nachstehenden Sonderregelung Gebrauch gemacht werden: Qualiservice bezeichnet für die in Betracht fallenden Regionen als Pikett je einen Experten und einen Stellvertreter, deren Namen in den Verbandsorganen der Branche periodisch publiziert werden. Im Bedarfsfall kann dieser Experte, oder - wenn er verhindert ist - sein Stellvertreter, vom Auftraggeber

der Expertise direkt aufgeboden werden. Der Auftraggeber hat solche Expertisen der zuständigen Geschäftsstelle sofort per Fax oder Mail zu melden, unter Nennung aller in Ziff. 2 verlangten Angaben und des Namens des aufgebodenen Experten. Der beigezogene Experte ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Durchführung der Expertisen verantwortlich.

3. Durchführung der Expertisen

- 3.1. Die Expertise hat so bald wie möglich zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Arbeitsstunden*, gerechnet vom Zeitpunkt an, in welchem der Experte den Auftrag erhalten hat. Bei hochverderblicher Ware beträgt die Frist 6 Stunden (nicht Arbeitsstunden). Eine Verlängerung ist nur gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien möglich. Ist der Experte aus bei ihm liegenden Gründen verhindert die Frist einzuhalten, so hat er dies der Ernennungsinstanz sofort nach Bekannt werden des Hinderungsgrundes mitzuteilen, damit sie die erforderlichen Anordnungen treffen kann.
- 3.2. Der Auftraggeber hat dem Experten das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular vor dem Beginn der Expertise auszuhändigen. Im Übrigen haben die anwesenden Parteien Anspruch darauf, vom Experten vor dem Beginn der Expertise angehört zu werden. Dagegen dürfen sie sich in die Arbeit des Experten nicht einmischen.
- 3.3. Zur Identifikation der Ware und Feststellung der gerügten Mängel hat der Auftraggeber dem Experten alle nötigen Dokumente zu unterbreiten. Sofern es sich nicht um verdeckte Mängel handelt, unterliegen der Expertise nur solche Beanstandungen, die während der Rügefrist geltend gemacht werden.
- 3.4. Dem Identitätsnachweis ist grösste Beachtung zu schenken, insbesondere wenn die Ware aus irgendeinem Grunde aus- oder umgeladen werden musste. Der Experte hat im Zweifelsfalle seine Bedenken ausdrücklich im Expertenbericht zu vermerken.
- 3.5. Die Aufgabe des Experten besteht darin festzustellen, ob die gerügten Mängel vorhanden sind und wenn ja, wie hoch der Anteil an der Gesamtmenge in Prozent ist. Dazu ist die Untersuchung einer genügend grossen Stichprobe unbedingt erforderlich. (s. Punkt 9). Bei kombinierten Ladungen (z.B. verschiedene Produkte oder ein Produkt, aber verschiedene Produzentenpositionen usw.) ist der Anteil Mängel für jeden beanstandeten Teil der Ladung zu ermitteln.
- 3.6. Der Experte hat alles aufzuwenden, um seiner Prüfung ein genügend grosses Durchschnittsmuster aus verschiedenen Teilen und Lagen der beanstandeten Partie zugrunde zu legen. Das Muster soll wenn immer möglich mindestens 5% der Menge betragen. Ab einer Menge von 1500 kg kann die Stichprobe reduziert werden gemäss folgender Tabelle:

Masse der Partie bzw. Anzahl der Einheiten je Partie	Masse der Einzelproben bzw. Anzahl der zu entnehmenden Einheiten	An wieviel verschiedenen Stellen zu entnehmen
1500 bis 5000 kg	Mindestens 60 kg	Mindestens 5 Stellen
Über 5000 kg	mindestens 100 kg	Mindestens 10 Stellen

*Arbeitsstunden lt. Art. 26, Abs. 4+5 der Handelsusancen: Montag – Freitag jeweils 8 – 17 Uhr

Ist die Ladung in den verschiedenen Teilen ungleich, so ist eine entsprechende

Anzahl Durchschnittsproben zu ziehen. Der Experte hat das Recht, den teilweisen oder ganzen Entlad der Ware anzuordnen, wenn der Prozentsatz an minderwertiger Ware sonst nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann.

- 3.7. Der Experte ist dafür besorgt, dass er seine Arbeit unter optimalen Bedingungen ausführen kann. Er ist befugt, von den Parteien die erforderliche Unterstützung (insbesondere Hilfskräfte und Material) zu verlangen. Umstände, welche die Expertise erschweren, sind im Expertisenbericht zu vermerken.
- 3.8 Das Aussortieren des Musters darf nur auf die beim Kauf garantierte Qualität erfolgen. Sofern nicht eine anderslautende Abmachung geltend gemacht werden kann, sind die Qualitätsvorschriften der schweizerischen Branchenverbände massgebend.

4. Eröffnung des Befundes Ausfüllen und Weiterleiten der Formulare

- 4.1. Der Experte gibt den anwesenden Parteien den Befund sofort nach der Beendigung der Expertise bekannt. Er füllt das offizielle Expertisenformular direkt vor Ort aus. Die anwesenden Parteien erhalten sofort einen Durchschlag oder eine Kopie. Ist nur einer der beiden Vertragspartner anwesend, so ist dieser verpflichtet, dem andern den Befund innerhalb von 3 Arbeitsstunden schriftlich bekannt zu geben (Fax oder E-mail). Unterlässt er dies, so anerkennt er damit in Bezug auf die Beschaffenheit der Ware den Standpunkt der Gegenseite.

- 4.2. Der Experte schickt das unterschriebene Expertisenformular sofort an die Qualiservice GmbH. Im Besonderen gilt:

Ein Durchschlag kann sofort bei der Expertise dem Auftraggeber abgegeben werden. Der zweite Durchschlag bleibt beim Experten. Das Original wird zusammen mit dem Expertisenantrag umgehend an die Qualiservice GmbH geschickt. Qualiservice sendet das abgestempelte Original und den mit der entsprechenden Nummer versehenen Expertisenantrag zurück an den Auftraggeber. Qualiservice behält eine Kopie für die Ablage (Aufbewahrungsdauer: 5 Jahre).

Ist der Lieferant der Ware in einem Land domiziliert, mit welchem besondere vertragliche Abmachungen betreffend die Durchführung von Expertisen bestehen, so leitet Qualiservice eine Kopie des abgestempelten Expertisenformulars sowie das Antragsformular nach den vertraglichen Bestimmungen weiter. Für die Weiterleitung an den Kontrahenten ist der Auftraggeber besorgt.

5. Oberexpertise

- 5.1. Ist eine der Vertragsparteien mit dem Ergebnis der Expertise nicht einverstanden, so kann innerhalb von 3 Arbeitsstunden nach Erhalt der Mitteilung über den Befund eine Oberexpertise verlangt werden. Bei Import aus Ländern, mit welchen vertragliche Vereinbarungen über das Expertisenwesen bestehen, sind diese Bestimmungen massgebend.
- 5.2. Die angerufene Geschäftsstelle ernennt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unverzüglich einen Oberexperten. Nach der Ernennung wird der Name des Oberexperten den Parteien und dem vorher tätig gewesenen ersten Experten mitgeteilt. Für die Festsetzung des Zeitpunktes der Oberexpertise, die weiteren Mitteilungen an die Parteien usw., gilt Art. 3ff. sinngemäss. Der erste Experte muss, die Parteien können der Oberexpertise beiwohnen. Die Anwesenden haben dem Oberexperten alle von

ihm verlangten Auskünfte zu erteilen, dürfen sich aber in dessen Arbeit weiter nicht einmischen.

6. Kosten

Die Kosten der Expertise und der Oberexpertise stellt Qualiservice dem Auftraggeber in Rechnung. Bei der Abrechnung zwischen Verkäufer und Käufer gehen sie zu Lasten des jeweiligen Verlierers (gemäss Schweiz. Handelsusancen für frische Früchte und Gemüse, Art. 54).

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Experten erstatten ihren Bericht nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person und in vollem Bewusstsein der straf- und zivilrechtlichen Folgen einer wissentlich unrichtigen oder betrügerischen Begutachtung. Sie haben die Expertise persönlich vorzunehmen und dürfen sie nicht durch einen Vertreter oder Angestellten ausführen lassen. Sie sind für eine richtige Durchführung nur gegenüber der Qualiservice GmbH verantwortlich, sie haften nicht gegenüber den Parteien. Ausgenommen ist die Haftung aus unerlaubter Handlung im Falle einer wissentlich unrichtigen oder betrügerischen Begutachtung. Jede Haftung der Qualiservice GmbH bzw. der mitwirkenden ausländischen Stellen gegenüber den Parteien ist ausgeschlossen.
- 7.2. Es ist den Experten untersagt, von ihnen begutachtete Ware für eigene oder fremde Rechnung zu übernehmen, wenn nicht beide Parteien damit einverstanden sind. Der Experte hat auch die erforderliche Diskretion zu wahren und sich der Meinungs- äusserung über den Ausgang eines eventuell nachfolgenden Rechtsstreites zu enthalten.
- 7.3. Der Besteller der Expertise oder Oberexpertise haftet der Qualiservice GmbH für die Bezahlung der Expertisengebühren (Art. 54 der Handelsusancen).
- 7.4. Das vorstehende Reglement wurde von den entsprechenden Gremien von swisscofel, der SCFA, des SOV und des VSGP genehmigt und tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe von 1985.